



Dachverband der österreichischen
Sozialversicherungen
Kundmanngasse 21
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	12.10.2022

Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Auftraggeber:innenhaftung 2023 – RVAGH 2023

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt diesen zur Kenntnis.

Die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Auftraggeber:innenhaftung sind gemäß § 30 Abs 1 Z 33 ASVG vom Dachverband der Sozialversicherungsträger nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen mindestens einmal jährlich neu zu beschließen.

Nach Ansicht der BAK ist derzeit eine inhaltliche Änderung der Richtlinien nicht notwendig.

